

Kauf von Terrassendächern oder anderen Bauteilen

Kundenrechte bei Werklieferungsverträgen

Ob Carport, Gartehäuschen, Terrasse, Dach, Markise oder auch Rollläden: bei Verträgen über die Lieferung fertiger Bauteile gilt fast immer Kaufrecht. Da gelten aber andere Regeln, als im Werkvertragsrecht. Oft ist das für den Käufer vorteilhaft. Wer so einen Kauf für sein privates Grundstück tätigt, ist besonders geschützt. Er gilt im Sinne des Gesetzes als Verbraucher. Daraus können sich Widerrufsrechte ergeben. Auch gibt es Beweiserleichterungen bei Auftreten von Mängeln.

Widerrufsrecht

Der Privatkunde, der im Internet bestellt oder einen Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen abschließt, hat ein Widerrufsrecht. „Außerhalb von Geschäftsräumen“ heißt in der Praxis meistens, dass ein Vertriebsmitarbeiter zum Kunden nach Hause kommt. Damit überhaupt ein wirksamer Vertrag zustande kommt, muss der Anbieter dem Kunden Dokumente überlassen, aus denen sich klar der gesamte Vertragsinhalt und auch der Gesamtpreis und seine Bestandteile ergeben. Außerdem muss der Anbieter dem Kunden über sein Widerrufsrecht informieren und darüber, welche Folgen ein Widerruf hat. Dazu gehört auch, welche Kosten der Widerruf auslöst und wie die Ware in diesem Fall zurück zum Anbieter kommt.

Fehlerhafte Belehrung

Es ist gar nicht so einfach, ein wirksames Widerrufsrecht zu bekommen. Der Kunde muss auch genau und zutreffend unterrichtet

werden, in welcher Form er sein Widerrufsrecht abgeben kann. Ein Anbieter, der auf einem vollen Bestellformular und ein Kästchen mit der Widerrufsbelehrung reinknetzt, hat besonders gute Aussichten, es falsch gemacht zu gemacht zu haben. Weitaus wichtiger ist hier nicht mehr, sondern die

Widerrufsfrist

Bei Warenebestellung im Internet oder außerhalb von Geschäftsräumen beginnt die Widerrufsfrist mit Eintreffen der Ware. Der Privatkunde hat dann genau zwei Wochen Zeit, den Widerruf zu erklären. Ist allerdings die Widerrufsbelehrung an irgendeiner Stelle fehlerhaft, hat der Kunde sogar ein ganzes Jahr Zeit, den Widerruf zu erklären.

Freies Wahlrecht

Der Privatkunde braucht sein Widerrufsrecht zu begründen. Die Motive des Kunden gehen dem Anbieter nichts an. Es kommt einzig auf die Erklärung des Widerrufs an.

Auskünfte des Verkäufers

Gerade bei Bauteilen, die außerhalb des Gebäudes gebaut werden, kann es schon mal Probleme mit der Landesbauordnung geben. Damit der Kunde gut daran weiß, wer sich vom Verkäufer erklären lässt, ob er das gewünschte Bauteil ohne Verstoß gegen die Bauordnung und gegen die Bauvorschriften darf oder vielleicht sogar ein Baugenehmigung braucht. Gerade bei geräumigen Abständen zum Nachbarn kann das manchmal heikel sein. Damit der Kunde zusätzlich noch ein Einverständnis des Nachbarn erforderlich sei. Die Auskunft des Verkäufers lässt man sich am besten schriftlich oder unter Zeugen geben. Erweise sich die Zusage als nicht zutreffend, was im Eifer eines Verkaufsgesprächs ja mal vorkommen kann, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Gewährleistung

Die Gewährleistung für gekaufte Bauteile beträgt zwei Jahre. Es lohnt sich für den Privatkunden, genau fünf Monate nach dem Kauf alle Teile noch mal gründlich zu überprüfen. Bei allen Mängeln, die innerhalb eines halben Jahres ab Lieferung auftreten, gilt automatisch zugunsten des Kunden die Vermutung, dass der Mangel vor Anfertigung vorhanden war. Ausgenommen sind Schäden, die durch offensichtliche Montage- oder Bedienungsfehler entstehen.

Percy Ehlert
Rechtsanwalt und Mediator
Immobilien- und Baurecht
Tel.: 030 - 32 79 83 0
ehlert@pielsticker.de
www.pielsticker.de

PIELSTICKER MOHME

Rechtsanwälte Notare

Rechtsanwalt PERCY EHLERT
Immobilien- und Baurecht

Kurfürstendamm 56
10707 Berlin

Tel. 030 - 32 79 830
ehlert@pielsticker.de

www.pielsticker.de

